



Förderbedingungen Elektrische Lastenfahrräder und Elektrolastanhänger für Betriebe (Stand Jänner 2020)

1. Allgemeines, Zielsetzung

In Wien ist der Verkehrssektor der größte Energieverbraucher, wobei der weitaus größte Anteil auf fossile Energieträger (Benzin und Diesel) entfällt. Nicht nur im Personenverkehr, sondern auch im Wirtschaftsverkehr gilt es daher, fossile Energieträger und CO₂-Emissionen zu reduzieren.

In Wien gibt es bereits einige Betriebe, die elektrische Lastenfahrräder für ihre betrieblichen Wege einsetzen und ganz wenige Unternehmen, die ihre gesamte Flotte auf elektrische Lastenräder umgestellt haben. Mit der gegenständlichen Förderung soll die Einführung von elektrischen Lastenfahrrädern im Wiener Wirtschaftsverkehr beschleunigt werden, um damit einen Beitrag zum Ziel eines „weitgehend CO₂-freien Wirtschaftsverkehrs bis 2030“ zu leisten.

Zielgruppe dieser Förderung sind daher Betriebe, die mit dem Umstieg auf CO₂-freien Wirtschaftsverkehr per elektrischem Lastenfahrrad („E-Cargo-Bike“) nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch zur Straßenverkehrsentslastung in der Stadt leisten und mit eigenen Erfahrungen zur beschleunigten Markteinführung von elektrischen Lastenfahrrädern beitragen wollen.

Angestrebt wird eine Beteiligung von Betrieben aus allen Wiener Gemeindebezirken sowie eine möglichst breite Abdeckung unterschiedlichster Gewerbe und Betriebe. Ziel ist die nachhaltige Verankerung dieser neuen Mobilitätsform in den geförderten Betrieben.

Damit trägt die Förderung elektrischer Lastenfahrräder zur Umsetzung wichtiger Energie- und Klimaschutzziele der Stadt Wien im Verkehrsbereich bei – dargelegt u.a. in der Smart City Wien Rahmenstrategie, dem Städtischen Energieeffizienzprogramm 2030, dem Klimaschutzprogramm und dem Fachkonzept Mobilität.

2. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind ökostrombasierte Initiativen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Energieverbrauchs betrieblicher Mobilität durch den Einsatz elektrischer Lastenfahrräder sowie Elektrolastanhänger im Wirtschaftsverkehr.

Förderbare Gegenstände sind (taxative Aufzählung):

1. Elektrische Lastenfahrräder („Basismodell“) der EG-Fahrzeugklasse L1-eA, deren Rahmenform und Bauart sich von herkömmlichen Fahrrädern insofern unterscheiden, als dass sie für den Transport großer Lasten geeignet sind.



Dazu zählen

- einspurige elektrische Lastenfahrräder, mit einem verlängerten Radstand und/oder Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und große Lasten aufnehmen können.
 - mehrspurige elektrische Lastenfahrräder mit einer Transportbox oder einer Transportfläche („Basismodell“).
2. Elektrolastenanhänger für Fahrräder („Basismodell“), unabhängig vom Kauf eines elektrischen Lastenrads.
 3. Zusätzlich zu den oben genannten zwei Basismodellen sind noch folgende Kosten förderfähig:
 - die Adaptierung eines von Herstellern angebotenen Basismodells auf spezielle Nutzungsbedürfnisse (Aufbauten, Transportboxen);
 - der Einbau eines GPS-Datentrackers;
 - ein zusätzlicher Akku.

Nicht förderbare Gegenstände sind insbesondere:

- Elektrische Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben.
- Elektrische Fahrradrikschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind.
- Elektrische Lastenfahrräder deren Transportfläche oder Transportbox eine Nutzlast von weniger als 40 kg haben.
- Selbst gebaute oder selbst zusammengebaute elektrische Lastenräder.
- Zubehörteile oder Umbausätze mit Ausnahme von Elektroanhängern.
- Gebrauchte elektrische Lastenfahrräder.

Die Förderung ist für den selben Fördergegenstand nicht mit anderen Förderungen kombinierbar.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind (taxative Aufzählung)

- Unternehmen, einschließlich Einpersonunternehmen
- sonstige unternehmerisch tätige Organisationen,
- öffentliche Gebietskörperschaften,
- Vereine

jeweils mit Sitz oder Niederlassung sowie Wertschöpfung in Wien.

Solange Fördermittel verfügbar sind können Anträge laufend eingereicht werden (siehe 6.). Die eingelangten Einreichungen werden fortlaufend geprüft (siehe 6.) und in der darauffolgenden Sitzung des Ökostrombeirats auf Förderfähigkeit entschieden.



4. Höhe der Förderung

4.1. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es handelt sich um eine De-minimis-Förderung (siehe 10).

Für elektrische Lastenfahrräder mit einer Nutzlast ab 40 kg bis 100 kg sowie Elektrolastanhänger:

Gefördert wird das Basismodell mit maximal 50 % der Anschaffungskosten der förderfähigen Gegenstände (ohne Mehrwertsteuer¹) bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 EUR pro elektrischem Lastenfahrrad bzw. pro Elektrolastanhänger.

Für elektrische Lastenfahrräder mit einer Nutzlast ab 100 kg:

Gefördert wird neben der Anschaffung auch das Leasing mit einem Leasingvertrag von mindestens 36 Monaten.

Gefördert wird das Basismodell mit maximal 30 % der Anschaffungskosten der förderfähigen Gegenstände bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne Mehrwertsteuer⁴) bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 EUR pro elektrischem Lastenfahrrad.

4.2. Zusätzlicher Bonus:

- Für die ersten 3 Förderzusagen pro Bezirk: 500 EUR. Ausschlaggebend ist die Adresse des Firmensitzes.
- Bei Nachweis des Verkaufs oder der Verwertung (Verwertungsnachweis gem. § 5 Abs. 1 Z 4 der Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II 407/2002 idgF.) eines mehrspurigen Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor: 500 EUR pro Nachweis.

5. Fördervoraussetzungen

5.1. Allgemeine Voraussetzungen:

- Der Kauf bzw. das Leasing darf erst nach Antragstellung (Schritt 1, siehe 6.) erfolgen.
- Die Förderung muss überwiegend in Wien zu Energieeinsparungen bzw. Energieeffizienzsteigerungen führen. Eine plausible Abschätzung der zu erwartenden Einsparung für die nächsten 10 Jahre muss dem Antragsformular beigelegt werden.

5.2. Spezielle Voraussetzungen:

- Die Förderung gilt nur für neue elektrische Lastenfahrräder und Elektroanhänger.
- Pro AntragstellerIn ist die Förderung auf sechs elektrische Lastenfahrräder mit Nutzlast von 40-100kg oder Elektrolastanhänger und auf drei elektrische Lastenfahrräder mit Nutzlast >100kg beschränkt. Die Antragsstellung kann, solange Fördermittel vorhanden sind, hintereinander erfolgen.
- Es besteht eine Behalte- und Nutzungspflicht des elektrischen Lastenfahrrads bzw. Elektrolastanhängers von drei Jahren.
- Sharing mit assoziierten / benachbarten Betrieben und weiteren Antragsberechtigten ist zulässig.

¹ Bei Organisationen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, inklusive Mehrwertsteuer.



- Für die angeschafften elektrischen Lastenfahrräder ist der Nachweis über die Einschulung der betroffenen MitarbeiterInnen zu bringen.
- Für die angeschafften elektrischen Lastenfahrräder sind Betreuungs- und Wartungsvorkehrungen zu treffen.
- Beteiligung an Erfahrungsaustausch und -verbreitung organisiert von der Abwicklungsstelle.
- Nachweis Ökostrom: Für die elektrischen Lastenfahrräder und Elektrolastenanhänger ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern verpflichtend. Mit Betriebsstart ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Anerkannt wird dabei ausschließlich 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Informationen dazu können auf der Homepage der E-Control eingesehen werden, siehe <https://www.e-control.at/konsumenten/oeko-energie/lieferanten-von-oekostrom>).

6. Einreichung und Bewertung

6.1 Einreichung

Die Einreichung erfolgt zweistufig:

- Schritt 1 erfolgt auf Basis von Bestellunterlagen oder Kostenvoranschlag und reserviert bei Vollständigkeit der Unterlagen für einen Zeitraum von 6 Monaten die Fördermittel. Dieser Schritt ist obligatorisch und hat vor Kauf bzw. Leasing zu erfolgen (siehe 5.1). Die Reservierung erlischt automatisch nach 6 Monaten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Schritt 2 nicht erfolgt ist. Unvollständige Unterlagen aus Schritt 1 führen ebenso nach 6 Monaten zum Verlust der Reservierung. Anträge können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis längstens 31.12.2021 eingebracht werden.
- Schritt 2 erfolgt zum Zeitpunkt der Bezahlung bzw. des Abschlusses des Liefervertrags und der Einreichung der vollständigen Unterlagen (siehe 7.) und hat längstens 6 Monate nach Schritt 1 zu erfolgen. Die Rechnung darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein.

Erforderliche Einreichunterlagen

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Schritt 1:

- Bestellunterlagen oder Kostenvoranschlag und unterschriebene Checkliste zur Förderfähigkeit.

Schritt 2:

- Vollständig ausgefüllter Förderantrag;
- Kurzbericht inkl. Bildmaterial mit Beschreibung des Einsatzes inklusive Einschulungsmaßnahmen, Wartungsvorkehrungen sowie allfälliger Routenänderungen und gemachter Erfahrungen (max. 5 A4-Seiten);
- Nachvollziehbare Abschätzung der erwarteten Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerungen (gemäß Vorlage).
- Rechnung über den Ankauf bzw. Leasingvertrag und allfällige Zusatzkosten sowie Nachweis der Bezahlung



- Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe 5.2.)
- vollständig ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung.

6.2 Bewertung

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die UIV Urban Innovation Vienna GmbH erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zu äußern.

Geprüft werden nur vollständige Anträge (Schritt 2). Die Vollständigkeit des Antrags liegt in der Verantwortung des Antragstellers/der Antragstellerin. Sollten erforderliche Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung für Schritt 2 und erfolgter Aufforderung zur Nachreichung bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen. Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Abwicklungsstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Unterlagen, die in Papierform eingereicht werden, können nicht retourniert werden.

7. Förderzusage/Ablehnung, Bedingungen

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung der Förderstelle (Förderzusage/Ablehnung) und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Abwicklungsstelle. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt im Falle eines Kaufs innerhalb von 30 Tagen nach Förderzusage. Im Fall von Leasingverträgen erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Förderzusage und 50 % nach 36 Monaten, ebenfalls ab Förderzusage.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Die Organe der Magistratsabteilung 20 bzw. der von ihr betrauten Abwicklungsstelle (Prüforgane) sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung des geförderten Projekts als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat auf Verlangen der Magistratsabteilung 20 oder der Abwicklungsstelle die Förderwerberin bzw. der Förderwerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.



10. Widerruf und Rückzahlung

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach Auszahlung der gesamten Förderung kann die zugesagte Förderung widerrufen werden, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b) Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Förderbedingungen nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c) Kontrollen durch die Abwicklungsstelle, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden
- d) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen.

11. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Abwicklungsstelle, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Abwicklungsstelle übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form jedenfalls 7 Jahre aufzubewahren.

12. Publizierbare Daten / Publikation

Die Abwicklungsstelle und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Ökostromfonds Wien“ nennen und das Logo dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

13. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Abwicklungsstelle ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen zu übermitteln.

14. Rahmen und Gültigkeit

Gefördert wird die Anschaffung von elektrischen Lastenfahrrädern und Elektrolastenanhängern bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Insgesamt stehen dafür 800.000 EUR zur Verfügung.

Diese Förderaktion ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen bis 31.12.2021 befristet. Nach Ausschöpfung der obgenannten Fördermittel von 800.000 EUR endet diese Aktion.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

16. Förder- und Abwicklungsstelle:

Förderstelle: Magistratsabteilung 20 – Energieplanung Rathausstraße 14-16 1010 Wien.

Abwicklungsstelle: UIV Urban Innovation Vienna GmbH, Energy Center, Operngasse 17-21, 1040 Wien, www.urbaninnovation.at

Die Einreichung von Förderungsanträgen erfolgt für beide Schritte online über die Abwicklungsstelle UIV Urban Innovation Vienna GmbH (UIV). Alle Voraussetzungen und Details sowie Einreichung ab 1.2.2020 unter www.urbaninnovation.at.

Die Förderaktion wird aus den Mitteln des Ökostromfonds Wien finanziert.